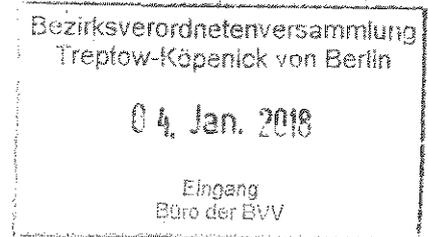
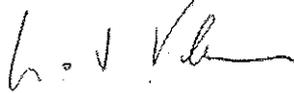


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

04.01.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Stellv. Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0353 vom 14.12.2017
des Bezirksverordneten Jörg Schleinitz – AfD**

Betr.: Infozettel / Flyer im Bezirk

Es tauchen im Bezirk immer mehr Infozettel / Flyer im DIN A4-Format (oder kleiner / größer) an öffentlichen Laternenmasten auf, die für Veranstaltungen von Parteien, Initiativen und Organisationen werben, nach den Veranstaltungen aber nicht mehr entfernt werden. Somit entsteht der Eindruck einer völlig unkontrollierten Beklebung vieler öffentlicher Gebäude und Gegenstände im öffentlichen Straßenland.

Ich frage das Bezirksamt:

1. Sind solche Infozettel genehmigungspflichtig?
2. Wer ist für die Genehmigung zum Anbringen der Plakate / Aufkleber verantwortlich?
3. Welche Regelungen gibt es zum Anbringen von Infozetteln, die für Parteiveranstaltungen werben (Anzahl, Ort, Werbedauer, Entfernung, Entsorgung und Verstöße)?
4. Wer überwacht die Einhaltung der Regelungen zum Anbringen dieser Infozettel und gibt es Statistiken dazu?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Klebbare Infozettel für Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig. Die Anbringung auf öffentlichem Straßenland, an den Stadtmöbeln, Laternen und Verkehrszeichen, ist nicht zulässig.

Zu 2.:

Die Anbringung von Plakaten an den Straßenlaternen für politische Veranstaltungen wird durch die zuständige Straßenbaubehörde nur im Rahmen der Wahlen, 7 Wochen vor und eine Woche danach genehmigt. Aufkleber siehe zu 1.

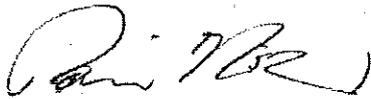
Zu 3.:

Für das Anbringen von Informationszetteln für Parteiveranstaltungen an öffentlichen Later-
nenmasten gibt es keine Regelungen, weil diese nicht erlaubnisfähig sind. Außerhalb von
Wahlen wird keine Parteienwerbung genehmigt.

Die Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Parteienwerbung anlässlich von Wahlen zum
Abgeordnetenhaus von Berlin oder dem Deutschen Bundestag wird gemäß § 11 Abs. 2a
Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erteilt (s. 2.).

Zu 4.:

Eine Überwachung des unter 3. dargestellten Verfahrens erfolgt durch die Straßenbaube-
hörde und den allgemeinen Außendienst (AOD) des Ordnungsamts. Bei der Beklebung von
Verkehrseinrichtungen werden durch die Straßenbaubehörde umgehend Maßnahmen veran-
lasst. Eine Statistik gibt es nicht.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B - H 9440 -
1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.

VII/0353

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r						
mittleren Dienst				0	0,00	0,00 €
gehobenen Dienst				2	1,00	51,05 €
höherer Dienst				0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

51,05 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

51,05 €